

Der Landkreis Greiz erlässt aufgrund von § 98 Abs. 1 Satz 1 ThürKO gemäß Beschluss des Landkreises Greiz vom 26.04.1996 folgende Satzung:

Satzung über die Einführung eines Sozialpasses im Landkreis Greiz

§ 1 Ziel des Sozialpasses

Der Landkreis Greiz führt einen personengebundenen Sozialpaß zur finanziellen Stützung sozial benachteiligter Bürger für die Benutzung von kreislichen Einrichtungen ein.

§ 2 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Greiz,

- die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten und
- mindestens in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung laufende HLU erhalten haben.

§ 3 Ausstellung

Der Sozialpass wird auf formlosen Antrag durch das Kreissozialamt ausgestellt. Die Erteilung des Sozialpasses kann bei Entfallen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 vom Sozialamt zurückgenommen werden.

§ 4 Inhalt und Gültigkeit

Der Sozialpass ist bis zu 12 Monate gültig. Er enthält den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Inhabers sowie ein Passfoto oder eine Kopie des Lichtbildes des Personalausweises bzw. Reisepasses.

§ 5 Gültigkeitsbereich

Der Sozialpaß ermöglicht dem Inhaber die Inanspruchnahme von Ermäßigungen in den kulturellen Einrichtungen des Landkreises Greiz entsprechend deren Benutzungssatzungen oder Gebühren- und Entgeltordnungen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.1996 in Kraft.

Greiz, den 26.04.1996

Landrat des Landkreises Greiz

Martina Schweinsburg